

**Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung „Kreisstadt Saarlouis“
Örtliche Bauvorschriften (Satzung) der Kreisstadt Saarlouis
über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung)
zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes der Kreisstadt Saarlouis**

Präambel

Werbung ist heutzutage ein wesentliches Element im Stadtbild und geeignet, das Erscheinungsbild der Innenstadt und von Straßenzügen mit zu bestimmen. Das Bedürfnis nach Werbung ist grundsätzlich anzuerkennen. Werbeanlagen haben einerseits die Aufgabe, auf Gewerbe und Beruf hinzuweisen und Kunden anzusprechen, gleichzeitig aber auch die Aufgabe und Verantwortung, als Bestandteil der jeweiligen architektonischen Fassadengestaltung eines Gebäudes und des Straßensbildes, an der Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung des öffentlichen Raumes mitzuwirken. Der öffentliche Raum repräsentiert ein gemeinsames kulturelles, wirtschaftliches und soziales Anliegen der Bewohner und Besucher der Stadt, der Hauseigentümer sowie der Gewerbetreibenden.

Werbeanlagen verfolgen ihrer Natur nach den Zweck, optisch aufzufallen und gezielt die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Dadurch kann es insbesondere durch zu große, den Stadtraum dominierende oder zu aufdringlich gestaltete Werbeanlagen oder deren Anhäufung zur Beeinträchtigung oder gar zur Verunstaltung des Stadt- und Straßensbildes kommen. Dies soll im Sinne der Stadtbildpflege vermieden werden.

Im Stadtgebiet der Kreisstadt Saarlouis ist bereits heute eine große Vielfalt von unterschiedlichen Werbeanlagen vorhanden. Seit einiger Zeit ist zudem zu beobachten, dass zentrale, wichtige Verkehrsachsen für den Bereich der Großflächenwerbung (Plakatwände, digitale Werbetafeln) zunehmend von Interesse sind. Insbesondere durch diese großflächigen Werbeanlagen besteht die Gefahr einer schleichenden Verunstaltung des Stadt- und Straßensbildes.

Die Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Saarlouis hat daher das Ziel, ein Gleichgewicht zwischen der Forderung nach Werbeflächen und den Ansprüchen der Stadtgestaltung und der Stadtbildpflege zu erreichen. Die Satzung regelt daher die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Wahrung des charakteristischen Stadtbildes der Kreisstadt Saarlouis unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Städtebauliche, architektonische und gestalterische Fehlentwicklungen sollen im Stadtbild vermieden werden.

Bei der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung geht es um die Festlegung von Anforderungen hinsichtlich Art, Anbringungsort, Größe, Anzahl, Anordnung und Gestaltung. Diese Anforderungen gelten für bestimmte Teilbereiche der Kreisstadt Saarlouis und werden je nach Teilbereich unterschiedlich hoch festgelegt.

Rechtsgrundlage

Zum Schutz und zur künftigen Gestaltung des Erscheinungsbildes der Kreisstadt Saarlouis hat der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis in seiner Sitzung am 21. Juli 2022 auf der Grundlage des § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt I S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (Amtsblatt I S. 1341) und der §§ 85 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Landesbauordnung (LBO) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Dezember 2019 (Amtsblatt I 2020 S. 211, 760) folgende Satzung beschlossen:

**Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Begriffe

- 1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 12 Abs. 1 Landesbauordnung des Saarlandes (LBO) alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrs- oder Grünraum aus sichtbar sind. Auch mobile Werbeträger sind ortsfeste Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung, wenn sie ortsgelunden genutzt werden.
- 2) Warenautomaten im Sinne dieser Satzung sind Automaten, die Waren in Selbstbedienung gegen Bezahlung ausgeben.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- 1) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die in den beiliegenden Übersichtsplänen ersichtlichen Bereiche der Kreisstadt Saarlouis. Bezüglich der Regelungsintensität differenziert die Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung daher zwischen den beiden Kategorien „Bereich 1: Kernstadt und Stadtteilzentren“ sowie „Bereich 2: Zufahrtbereiche zur Kernstadt und Stadtteildurchfahrten“.
- 2) Bereich 1: Kernstadt und Stadtteilzentren: Hierzu zählt die zentrale Innenstadt der Kreisstadt Saarlouis (u. a. Fußgängerzone, Altstadt) bis hin zum äußeren Erschließungsring der Kernstadt (Walter-Bloch-Straße, Ludwigstraße, Wallerfanger Straße) sowie die Stadtteilzentren von Roden und Steinrausch.
- 3) Bereich 2: Zufahrtbereiche zur Kernstadt und Stadtteildurchfahrten: Hierzu zählen die folgenden, stark befahrenen Zufahrtbereiche zur Kernstadt: Wallerfanger Straße, Metzger Straße, Lisdorfer Straße / Provinzialstraße, Walter-Bloch-Straße und Holtzendorffer Straße. Darüber hinaus zählen die Ortsdurchfahrten von Roden (Schanzenstraße, Gerberstraße, Lorisstraße, Herrenstraße), Fraulautern (Lebacher Straße, Bahnhofstraße, Saarbrücker Straße), Neuforweiler (St. Avolder Straße) und Picard (Metzger Straße, Überherrner Straße) zum Bereich 2.
- 4) Die beigefügten parzellenscharfen Übersichtspläne sind Bestandteil der Satzung. Die genaue Abgrenzung kann den Übersichtsplänen entnommen werden. Diese stehen auch während der allgemeinen Dienststunden bei der Kreisstadt Saarlouis zur Ansicht bereit.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten.
- 2) Die Satzung dient ausschließlich der Regelung von kommerzieller Werbung. Der Begriff "Werbung" ist geregelt in Art. 2 Nr. 1 der Irreführungsrichtlinie (RL 84/450/EWG) als "jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen zu fördern".
- 3) Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung sind ausschließlich Ausleger, Schilder und Werbetafeln, Schriftzüge und Logos, Schaufensterbeklebungen und -beschriftungen, Leuchtkästen, Werbebanner, Plakatwände, Fahnen und Werbepylone, Aufsteller, digitale Werbetafeln sowie Warenautomaten und Schaukästen zulässig.
- 4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für verfahrensfreie sowie für genehmigungsfreigestellte Werbeanlagen und Warenautomaten. Unberührt bleiben sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere des Denkmalschutzrechtes.
- 5) Die Vorschriften gelten nicht für Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes, für sonstige temporäre Werbung (z. B. Hinweise auf Veranstaltungen, Sonderaktionen, Werbung an Baugerüsten), für Litfaßsäulen sowie für Werbeanlagen, die unmittelbar an Wartehäuschen von Bushaltestellen angebracht sind.

§ 4 Grundsätze / Allgemeine Anforderungen

- 1) Werbeanlagen und Warenautomaten sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich insbesondere nach Größe, Anzahl, Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung dem Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden, und der sie umgebenden baulichen Anlagen unterordnen sowie das Stadt- und Straßenbild nicht beeinträchtigen oder verunstalten.

- 2) Die Lage der Werbeanlage und des Warenautomaten ist auf die Fassadengliederung abzustimmen. Plastische Gliederungselemente der Fassaden (z. B. Gesimse, Rahmungen, Fenster, historische Hauszeichen oder Inschriften) dürfen nicht verdeckt werden. Für sämtliche Werbeanlagen und Warenautomaten gilt, dass die Trägerkonstruktionen unauffällig anzubringen sind, sprich nicht die Aufmerksamkeit des Betrachters auf sich ziehen dürfen. Dies gilt auch für Kabelführungen und technische Hilfsmittel. Gebäudeübergreifende Werbeanlagen und Warenautomaten sind unzulässig.
- 3) Werbeanlagen und Warenautomaten sind ständig in einem technisch einwandfreien und optisch ordentlichen Zustand zu erhalten.
- 4) Nach Aufgabe der Nutzung besteht die Verpflichtung die Werbeanlage bzw. den Warenautomat samt aller Befestigungsmaterialien rückzubauen. Neue Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen erst nach Beseitigung bisheriger Werbeanlagen und Warenautomaten angebracht werden.
- 5) Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs (Fuß- und Fahrverkehr) darf durch Werbeanlagen und Warenautomaten sowie deren Nutzung nicht gefährdet werden.

Zweiter Teil

Werbeanlagen und Warenautomaten

§ 5 Fremdwerbung

- 1) Fremdwerbung ist Werbung für nicht am Ort der Werbung ansässige Betriebe, Dienstleistungen und Produkte.
- 2) Fremdwerbung ist innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung grundsätzlich unzulässig.

§ 6 Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 1 „Kernstadt und Stadtteilzentren“

- 1) Je Gebäude ist max. 1 Ausleger zulässig - mit Ausnahme der Französischen Straße. Hier sind Ausleger generell unzulässig. Sofern mehrere Gewerbeeinheiten in einem Gebäude vorhanden sind, sind weitere Ausleger auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Der Ausleger ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses anzubringen. Die Ausfertigung des Auslegers darf max. 0,60 x 0,60 m betragen mit einer Stärke von max. 0,06 m und einer Gesamtauskragung von maximal 0,75 m. Bei Ergänzung zu einem Schriftzug/Logo hat die Anbringung des Auslegers auf der gleichen Höhe, bezogen auf die Mitte des Schriftzuges, zu erfolgen. Der Ausleger muss kunsthandwerklich gestaltet sein.
- 2) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Hinweisschild oder 1 Werbetafel zulässig. Hinweisschilder sind mit einer Größe von max. 0,40 x 0,30 m (Breite x Höhe) im Eingangsbereich eines Gebäudes zulässig. Bei mehreren Schildern muss immer gleiches Format und Material verwendet werden; diese sind im Eingangsbereich des Gebäudes bündig untereinander anzubringen. Werbetafeln sind mit einer Größe von max. 0,60 x 0,60 m ausschließlich an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Sofern Öffnungen in der Gebäudefassade vorhanden sind (z. B. Fenster oder Türen) müssen die Werbeanlagen bündig mit diesen abschließen. Eine Beleuchtung von Hinweisschildern und Werbetafeln ist zulässig.
- 3) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Schriftzug oder 1 Logo zulässig. Der Schriftzug/ das Logo darf sich auf max. 1/2 der Fassadenbreite erstrecken, darf max. 0,60 m hoch sein und muss einen Mindestabstand von jeweils 0,10 m von der Oberkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des Erdgeschosses und von der Unterkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des 1. Obergeschosses haben. Kontaktdaten des Gewerbes dürfen nicht Teil des Logos / des Schriftzuges sein. Der Schriftzug / das Logo ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Ausnahmen bzgl. des Anbringungsortes der

Werbeanlage sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Der Schriftzug darf nur aus Einzelbuchstaben bestehen (max. Stärke von 0,10 m, Vorderseite der Einzelbuchstaben muss mind. 0,01 m von der Gebäudefassade abstehen) oder mit Farbe direkt auf die Fassadenoberfläche aufgemalt werden. Nicht zulässig sind senkrecht lesbare Schriftzüge / Logos. Ebenso sind Schriftzüge sowie Einzelbuchstaben, die auf aus Kunststoff bzw. Metall oder auf aus anderen Materialien gefertigten Kästen oder Platten aufgedruckt bzw. befestigt sind, unzulässig. Eine Beleuchtung des Schriftzuges ist zulässig. Dieser darf selbstleuchtend sein oder hinterleuchtet werden. Die Beleuchtung ist Bestandteil der Werbeanlage, die Kabelführung hat unsichtbar zu erfolgen.

- 4) Max. 10 % der jeweiligen Fenster- und Türflächen im Erdgeschoss darf foliert werden, wobei die Folie maximal Innen erlaubt ist. Die Verwendung von kontrastierenden Farbkombinationen ist hierbei unzulässig. Einzelne Zettel, Plakate oder sonstige Werbeträger dürfen nicht direkt an die Scheibe platziert werden. Ausnahmen hiervon (z. B. Hinweise zu gesundheitlichen Auflagen) sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich.
- 5) Werbeanlagen als Leuchtkästen / -reklame sind generell unzulässig.
- 6) Die Anbringung dauerhafter Werbebanner ist unzulässig. Ausnahmen bzgl. der Anbringung von Werbebannern, die Hinweise auf Sonderveranstaltungen (z. B. Neu- oder Wiedereröffnung) geben, sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich.
- 7) Werbeanlagen als Plakatwände sind generell unzulässig.
- 8) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Dropflag zulässig. Zudem ist je Gebäude ein Werbepylon mit einer max. Ansichtsfläche von 3,00 m² je Seite und einer max. Höhe von 2,50 m zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten. Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m² je 1.000 m² zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnggröße von max. 4,00 m² zulässig. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Werbepylone sind ebenfalls mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen und dürfen sich weder drehen noch in anderer Form bewegen. Eine Beleuchtung der Werbepylone ist zulässig. Als Farbtemperatur des Lichtes sind Werte zwischen 2.000 und 5.000 Kelvin (Warmweiß / Neutralweiß) zulässig. Die Fahnen und Werbepylone sind ausschließlich im Bereich des Privat-/Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.
- 9) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Aufsteller mit einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Der Fuß- und Fahrverkehr darf durch diesen nicht behindert werden. Der Aufsteller ist ausschließlich als stehendes (Hochkant) Format zulässig. Zudem sind Aufsteller zum handschriftlichen Beschreiben oder zum Austausch erlaubt.
- 10) Werbeanlagen als digitale Werbetafeln sind mit Ausnahme von kommunalen Informationstafeln unzulässig.
- 11) Warenautomaten sind generell unzulässig.
- 12) Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Aushang von Speise- und Getränkekarten sowie Schaukästen für öffentliche Institutionen sind bis zu einer Größe von max. 50 cm x 70 cm im Eingangsbereich eines Gebäudes allgemein zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Alternativ zu Schaukästen sind bei gastronomischen Betrieben auch schwarze, beschriftbare Tafeln mit einer Größe von max. 50 cm x 70 cm im stehenden (Hochkant) Format zulässig.

§ 7 Kombination von Werbeanlagen im Bereich 1 „Kernstadt und Stadtteilzentren“

- 1) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade, 1 Ausleger, eine Schaufensterbeschriftung / -beklebung sowie je Gebäude 1 Werbepylon zulässig. Alternativ zum Werbepylon ist ein Aufsteller oder eine Dropflag zulässig.
- 2) Bei Eckgrundstücken ist dabei je der Straße zugewandten Grundstücksseite ein Ausleger, ein Schriftzug bzw. Logo und ein Werbepylon zulässig.

- 3) Zudem ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m² die Errichtung weiterer Werbeanlagen möglich (vgl. § 6 dieser Satzung).

§ 8 Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 2 „Zufahrtsbereiche zur Kernstadt und Stadtteildurchfahrten“

- 1) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Ausleger zulässig, insgesamt jedoch max. 2 Ausleger je Gebäude. Diese sind ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses anzubringen. Ausnahmen bzgl. des Anbringungsortes der Werbeanlage sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Die Ausfertigung des Auslegers darf max. 0,70 x 0,70 m betragen mit einer Stärke von max. 0,15 m und einer Gesamtauskrägung von maximal 0,85 m.
- 2) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Hinweisschild oder 1 Werbetafel zulässig. Hinweisschilder sind mit einer Größe von max. 0,40 x 0,30 m (Breite x Höhe) im Eingangsbereich eines Gebäudes zulässig. Bei mehreren Schildern muss immer gleiches Format und Material verwendet werden; diese sind im Eingangsbereich des Gebäudes bündig untereinander anzubringen. Werbetafeln dürfen max. 10 % der jeweiligen Fassadenfläche einnehmen. Sie sind ausschließlich an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Sofern Öffnungen in der Gebäudefassade vorhanden sind (z. B. Fenster oder Türen) müssen die Werbeanlagen bündig mit diesen abzuschließen. Eine Beleuchtung von Hinweisschildern und Werbetafeln ist zulässig.
- 3) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Schriftzug oder 1 Logo zulässig. Der Schriftzug/ das Logo darf sich auf max. 1/2 der Fassadenbreite erstrecken, darf max. 1,00 m hoch sein und muss einen Mindestabstand von jeweils 0,10 m von der Oberkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des Erdgeschosses und von der Unterkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des 1. Obergeschosses haben. Kontaktdaten des Gewerbes dürfen nicht Teil des Logos / des Schriftzuges sein. Der Schriftzug / das Logo ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Ausnahmen bzgl. des Anbringungsortes der Werbeanlage sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Eine Beleuchtung des Schriftzuges ist zulässig. Dieser darf selbstleuchtend sein oder hinterleuchtet werden. Die Beleuchtung ist Bestandteil der Werbeanlage, die Kabelführung hat unsichtbar zu erfolgen.
- 4) Max. 30 % der jeweiligen Fenster- und Türflächen im Erdgeschoss darf foliert werden. Einzelne Zettel, Plakate oder sonstige Werbeträger dürfen nicht direkt an die Scheibe platziert werden. Ausnahmen hiervon (z. B. Hinweise zu gesundheitlichen Auflagen) sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich.
- 5) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Leuchtkasten an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Ausnahmen bzgl. des Anbringungsortes der Werbeanlage sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Die Leuchtkästen dürfen eine Tiefe von max. 0,15 m haben und sich auf max. 1/3 der Fassadenbreite erstrecken. Zu Fenstern, Türen und sonstigen festeingebauten Bestandteilen der Fassade (z. B. Lisenen, Gesimse, etc.) ist ein Abstand einzuhalten. Nach oben und unten ist hierbei ein gleicher Abstand (mind. 0,30 m) einzuhalten. Wechselbild sowie blinkende und sich dauerhaft bewegende Leuchtkästen sind grundsätzlich unzulässig.
- 6) Je Gewerbeeinheit ist ausschließlich ein Werbebanner und ausschließlich an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zum Gebäuderand sowie zu Fenster und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) und zu weiteren Werbemitteln ist folgender Abstand einzuhalten: oben und unten sowie seitlich mind. 0,10 m. Durch Werbebanner dürfen max. 10 % der Fassadenfläche verdeckt sein.
- 7) Werbeanlagen als Plakatwände sind generell unzulässig.
- 8) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Drop-flag zulässig. Zudem ist je Gebäude ein Werbepylon mit einer max. Ansichtsfläche von 3,00 m² je Seite und einer max. Höhe von 2,50 m zulässig. Die Höhe des Erd- bzw.

Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten. Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m² je 1.000 m² zudem 1 Werbefahne mit einer Fahngröße von max. 4,00 m² sowie ein weiteres Werbepylon mit einer max. Ansichtsfläche von 7,50 m² je Seite und einer max. Höhe von 6,00 m zulässig. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbebetriebe sind die Hinweise auf einem gemeinsamen Werbepylon (max. Ansichtsfläche von 7,50 m² je Seite und einer max. Höhe von 6,00 m) zu bündeln. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Werbepylone sind ebenfalls mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen und dürfen sich weder drehen noch in anderer Form bewegen. Eine Beleuchtung der Werbepylone ist zulässig. Als Farbtemperatur des Lichtes sind Werte zwischen 2.000 und 5.000 Kelvin (Warmweiß / Neutralweiß) zulässig. Die Fahnen und Werbepylone sind ausschließlich im Bereich des Privat-/Gewerbegrundstücks zulässig.

- 9) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Aufsteller mit einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Der Fuß- und Fahrverkehr darf durch diesen nicht behindert werden. Der Aufsteller ist ausschließlich als stehendes (Hochkant) Format zulässig. Zudem sind Aufsteller zum handschriftlichen beschreiben oder zum Austausch erlaubt.
- 10) Werbeanlagen als digitale Werbetafeln sind mit Ausnahme von kommunalen Informationstafeln unzulässig.
- 11) Warenautomaten sind ausschließlich in Haus- und Ladeneingängen, Einfahrten und Passagen zulässig. Die Warenautomaten müssen dabei fest mit einer Gebäudewand verbunden sein und dürfen eine max. Größe von 1,20 m² aufweisen.
- 12) Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Aushang von Speise- und Getränkekarten sowie Schaukästen für öffentliche Institutionen sind bis zu einer Größe von max. 50 cm x 70 cm im Eingangsbereich eines Gebäudes allgemein zulässig. Zu Fenster und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäude Rand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Alternativ zu Schaukästen sind bei gastronomischen Betrieben auch schwarze, beschriftbare Tafeln mit einer Größe von max. 50 cm x 70 cm im stehenden (Hochkant) Format zulässig.

§ 9 Kombination von Werbeanlagen im Bereich 2 „Zufahrtsbereiche zur Kernstadt und Stadteildurchfahrten“

- 1) Je Gewerbeeinheit sind max. 2 Werbeanlagen im Bereich der Gebäudefassade, 1 Ausleger, eine Schaufensterbeschriftung / -beklebung sowie je Gebäude 1 Werbepylon zulässig. Alternativ zum Werbepylon ist ein Aufsteller oder eine Dropflag zulässig.
- 2) Bei Eckgrundstücken ist dabei je der Straße zugewandten Grundstücksseite ein Ausleger, ein Schriftzug bzw. Logo und ein Werbepylon zulässig.
- 3) Zudem ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m² die Errichtung weiterer Werbeanlagen möglich (vgl. § 8 dieser Satzung).

Dritter Teil

Abweichungen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 10 Abweichungen und Ausnahmen

Von den Festsetzungen dieser Satzung können in begründeten Fällen auf Antrag Abweichungen zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse und öffentliche Belange nicht entgegen stehen oder die Einhaltung der Anforderungen der Satzung zu einer nicht beabsichtigten Härte führt und die Kreisstadt Saarlouis der Abweichung zustimmt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bauliche Anlagen/ Werbeanlagen/ Warenautomaten entgegen den Festsetzungen der §§ 3 bis 9 dieser Satzung errichtet oder ändert.

- 2) Ordnungswidrig im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.
- 3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Örtlichen Bauvorschriften treten bereits von der Kreisstadt Saarlouis erlassene Vorschriften über Werbeanlagen- und Warenautomaten außer Kraft. Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Kreisstadt Saarlouis bleibt von dieser Satzung unberührt. Die Regelungen dieser Satzung sollen bei Anwendung der Satzung über Sondernutzungen sinngemäß angewandt werden. Sofern nicht anders bestimmt, gehen die Regelungen der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung abweichenden Regelungen in Bebauungsplänen vor.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Diese Satzung gilt nicht für Werbeanlagen und Warenautomaten, die vor ihrem Inkrafttreten rechtmäßig errichtet worden sind.

Saarlouis, den 19.09.2022

Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis

Peter Demmer







